

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 3.

Schneidemühl, den 18. März

1936

Inhalt: Nr. 41. Fest des hl. Konrad von Parzham. — Nr. 42. Kollektten im 2. Vierteljahr 1936. — Nr. 43. Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten. — Nr. 44. Betr. Landjahrheime. — Nr. 45. Betr. Fahrpreisermäßigung bei Fahrten der Landjahrpflichtigen zum Gottesdienst. — Nr. 46. Jahresversammlung der katholischen Religionslehrer an höheren Lehranstalten. — Nr. 47. Betr. Albertus Magnus-Verein. — Nr. 48. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 49. Veranstaltung von Theateraufführungen und Kirchengemeinden. — Nr. 50. Betr. Schulbibel — Nr. 51. Betr. Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Befreiung des Dienstaufwands. — Nr. 52. Literarisches.

Nr. 41. Fest des hl. Konrad von Parzham, 21. April.

Sacra Congregatio
Rituum.

No. D. 3/936.

Dioecesum Germaniae.

E. mus ac Re. mus D. Adolphus Bertram Cardinalis Archiepiscopus Wratislavien. Praeses Episcopalis Conferentiarum Fuldensium, vota quoque omnium Ordinariorum Germaniae dioecesum deponens, Sanctissimum Dominum nostrum Pium Papam XI instanter adprecatus est ut privilegium concedere dignaretur celebrandi quotannis in predictis dioecesisibus die vigesima prima Aprilis sub ritu dupli minori et cum Officio et Missa propriis et approbatis festum S. Conradi de Parzham Confessoris, qui, tum ob devotionem erga Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum et Beatissimam Virginem Mariam, cum ob zelum indefessum iuvandi pauperes omni solacio desitutos, tum ob ingenem ardorem laborandi operibus laicalis apostolatus pro regno Christi, quamvis in humili conditione, praecipuum christiana vitae extitit exemplum. Sacra porro Ritum Congregatio, utendo facultatibus sibi specialiter ab ipso Sanctissimo Domino Nostro tributis attentis expositis peculiaribus adiunctis, benigne in omnibus annuit pro gratia iuxta preces, dummodo in Missis celebrandis fiat c o m m e m o r a t i o S. Anselmi Episcopi et Doctoris iuxta Rubricas et Decreta et addatur Symbolum ratione memorati Sancti Doctoris. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 9. Januarii 1936.

sign. C. Card. Laurenti
L. S. S. R. C. Praefectus
sign. A. Carinci, Secretarius.

Im Direktorium für dieses Jahr ergeben sich folgende Änderungen:

Aprilis.

Vesp. sequ. com. S. Anselmi Ep. C. D. (O Doctor).
21. Alb. Fer. 3. S. Conradi de Parzham C. dpl. — Off. ord. — 9. lect. et com. S. Anselmi.

Mis. pr. Gl. Or. 2. S. Anselmi. Cr. Praef. Pasch.

In 2 Vesp. com. sequ. et S. Anselmi (O Doctor).

Die Formulare für Offizium und Messe sind in der Grenzwacht-Buchhandlung, Schneidemühl, Zeughausstraße 22, zu haben.

Nr. 42. Kollektten im 2. Vierteljahr 1936.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1936 sind folgende Kollektten nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 10. April (Karfreitag) für das hl. Grab;
2. am 12. April (Ostersonntag) für die Freie Prälatur;
3. am 3. Mai (3. Sonntag nach Ostern) Schulkollekte;
4. am 17. Mai (5. Sonntag nach Ostern) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
5. am 31. Mai (Pfingsten) für den Bonifatiussverein;
6. am 21. Juni (3. Sonntag nach Pfingsten) für die katholische Jugendpflege;
7. am 29. Juni (Peter und Paul) für den hl. Vater.

Ablieferung der Kollektten.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollektten nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des Mai ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollektten des 2. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbelages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 43. Unterstützung bedürftiger Erstkommunikanten.

Zur Klärung der Frage, welche Möglichkeiten der kirchlichen Liebestätigkeit während der Dauer des Winterhilfswerkes 1935/36 für die Mittelbeschaffung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Erstkommunikanten zur Verfügung stehen, hat sich der Präsident des Deutschen Caritasverbandes mit dem Reichsbeauftragten des WHW in Verbindung gesetzt. Der Reichsbeauftragte, Herr Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, hat darauf dem Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes unterm 18. Dezember 1935 folgendes mitgeteilt:

„Die Unterstützung der Erstkommunikanten bezw. Konfirmanden soll ebenso wie im Vorjahr durchgeführt werden. Ich füge Ihnen in Anlage Abschrift des von mir herausgegebenen Rundschreibens zur Kenntnahme bei. Ich hoffe, daß diese Regelung Ihre Zustimmung findet.“

Das von Herrn Hilgenfeldt vorstehend erwähnte Rundschreiben vom 28. Januar 1935, das hiernach auch für das laufende Jahr Geltung hat, lautet:



CZ 32022/1936/3

847 c 2000

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes

1935/36.

Berlin SD 36, den 28. Januar 1935.
Maybachufer 48/51.

Der Reichsbeauftragte.

An alle Gauleiter der NSDAP.

An alle Gaubeauftragten des WHW!

R undschreiben Nr. 97.

Betr. Konfirmanden- bzw. Erstkommunikantenbeihilfe.

Für Konfirmanden und Erstkommunikanten, deren Angehörige nicht in der Lage sind, die übliche Ausstattung zu beschaffen, die also als hilfsbedürftig anzusprechen sind, können grundsätzlich Mittel des WHW nicht in Anspruch genommen werden bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es liegt hier vielmehr eine besondere Aufgabe der evangelischen und der katholischen Kirche bezw. der kommunalen Fürsorge vor, die auch in den vergangenen Jahren die Kleiderbeschaffung für Konfirmation und Kommunion selbst durchgeführt haben.

Ich erhebe daher keine Bedenken, wenn den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, wie alljährlich, jedoch in Form von öffentlichen Sammlungen, die notwendigen Mittel zur Anschaffung der Bekleidungsstücke aufzubringen.

Heil Hitler!

Hilgenfeldt, Reichsbeauftragter für das WHW.

In diesem Ausmaße ist also die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Mittel zur Anschaffung von Bekleidungsstücken für Erstkommunikanten aufzubringen.

Nr. 44. Betr. Landjahrheime.

Im vorigen Jahre wurden allerlei Klagen über den schlechten Besuch des Gottesdienstes durch die Landjahrkinder laut. Um nun brauchbare und sichere Unterlagen für die Verhandlungen in dieser Frage zu bekommen, ersuchen wir die H. H. Seelsorgsgeistlichen, in deren Bezirk sich Landjahrheime befinden, eine genaue Statistik über den Besuch des Sonntagsgottesdienstes durch die Landjahrkinder zu führen, indem jeden Sonntag die Zahl der teilnehmenden Kinder festgestellt wird. Besondere Umstände, wie schlechtes Wetter, Nachtübungen, größere Fahrten, die irgendwie mit dem Besuch des Gottesdienstes in Zusammenhang stehen könnten, aber auch Abläffeste, feierliche Prozessionen usw. sind ebenfalls in der Statistik festzuhalten.

Nr. 45. Betr. Fahrpreisermäßigung bei Fahrten der Landjahrpflichtigen zum Gottesdienst.

Der Reichs- und preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gibt folgenden Erlass (L 1660/45, M.) vom 24. Januar 1936 bekannt:

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft hat die Reichsbahndienststellen angewiesen, die Fahrpreisermäßigung von 50% nach Abschnitt III der Tarifbestimmungen über die Fahrpreisermäßigung für Landjahrpflichtige (vgl. Rd.-Erl. vom 12. März 1935 — L 166/25 III) auch bei Fahrten von mindestens 5 Landjahrpflichtigen unter Leitung eines Führers zum Besuch des nächsten Gottesdienstes zu gewähren.

Die Landjahrerzieher sind zu veranlassen, diese Vergünstigung stets in Anspruch zu nehmen, wenn zur Erreichung des Gottesdienstes die Reichsbahn benutzt wird, damit den Kirchen, die nach Nr. 5 meines Rund-

erlasses vom 13. 6. 1934 — U II P 8030/8. 6. 34 b — die Fahrtkosten aufzubringen haben, unnötige Kosten erspart werden.

Nr. 46. Die Jahresversammlung der katholischen Religionslehrer an höheren Lehranstalten Ostdeutschlands.

findet am Freitag, dem 27. März 1936, und Sonnabend, dem 28. März 1936, im Collegium Marianum (früheres Alumnat) zu Breslau, Domplatz 4, statt.

Tagesordnung

Thema: Jugendseelsorge.

Vortragender: Herr P. Kentenich, Schönstatt.

Freitag: 17 Uhr 1. Vortrag.

19 Uhr Gemeinsames Abendbrot.

19.45 Uhr 2. Vortrag. Aussprache.

Sonnabend: 8.30 Uhr 3. Vortrag.

10 Uhr Geschäftliches. Aussprache.

11 Uhr Vortrag. Aussprache.

Schluss gegen 13 Uhr

Religions-Exerzitien unter Leitung des Herrn P. Kentenich in Protsch-Weide von Sonnabend, den 28. März, bis Mittwoch, den 1. April 1936. Meldungen bis 15. März an Herrn Studienrat Gnielinski, Rosenthalstrasse 31.

Nr. 47. Betr. Albertus Magnus-Verein.

Herr Studienrat Schütz in Schneidemühl hat den Vorsitz im Albertus-Magnus-Verein für die Prälatur niedergelegt; an seine Stelle tritt der Herr Caritasdirektor Volkmann. Wir geben dies den Mitgliedern zur Kenntnis und bitten um treue Mitarbeit und Hilfsbereitschaft für den neuen Vorsitzenden.

Schneidemühl, den 17. März 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 48. Zählung der Kirchenbesucher.

An einem Sonntag der Fastenzeit hat die vorgeschriebene Zählung der Kirchenbesucher stattzufinden. Zu zählen sind die Besucher der heiligen Messen.

Nr. 49. Veranstaltung von Theateraufführungen und Kirchengemeinden.

Es herrschten bisher verschiedentlich noch Zweifel darüber, ob die Vorschrift in § 3 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 18. 5. 1934, wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Veranstaltung von Theateraufführungen der für natürliche und juristische Personen des Privatrechts geforderten besonderen Zulassungsurkunde nicht bedürfen, auch auf die Kirchengemeinde den Anwendung finden sollte. In dieser Hinsicht ist nunmehr durch folgendes Schreiben des Präsidenten der Reichstheaterkammer vom 6. 2. 1936 — Geschäftsz. B/W 548/36 — Klarheit geschaffen:

„Die Kirchengemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts bedarf zur Veranstaltung von Theateraufführungen keiner Zulassungsurkunde. Ich mache jedoch auf § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 28. Juni 1935 aufmerksam, aus dem hervorgeht, daß für alle Theateraufführungen ein

Bühnenleiter zu bestellen ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die einzelne katholische Kirchengemeinde darf also gelegentliche Theateraufführungen nur dann veranstalten, wenn sie eine Persönlichkeit als Bühnenleiter bestellt hat, die nach Anhören der zuständigen örtlichen Stelle der Reichstheaterkammer von der unteren Verwaltungsbehörde bestätigt worden ist, vgl. § 4 der 2. Durchführungsverordnung zum Theatergesetz. Danach sind Anträge auf Bestätigung von Bühnenleitern gelegentlicher Theaterveranstalter spätestens 3 Wochen vor dem Termin der ersten Aufführung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Heil Hitler!

Im Auftrage: gez. Dr. Brückner."

Die Kirchengemeinden bedürfen also zur Veranstaltung von Theateraufführungen keiner Zulassungsurkunde. Sie haben jedoch die geltenden Vorschriften über die Bestellung eines Bühnenleiters zu beachten. Die dafür maßgebenden in dem Schreiben des Präsidenten der Reichstheaterkammer genannten Bestimmungen der 2. Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 28. 6. 1935 lauten:

§ 1.

Alle Theaterveranstalter haben mindestens einen Bühnenleiter zu bestellen. Dies gilt sowohl für ständige als für gelegentliche Veranstalter. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Veranstalter selbst einer Zulassung bedarf. Die Bestimmung gilt danach auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

§ 4.

(1) Die Befugnis zur Prüfung und Entscheidung über Gesuche zur Bestätigung von Bühnenleitern für gelegentliche Theaterveranstaltungen und zur Untersuchung ihrer Tätigkeit wird auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen. Zuständig ist die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Theaterveranstalter seinen Wohnsitz hat. Das Recht zur Bestätigung von Bühnenleitern ständiger Theaterveranstalter verbleibt bei dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

(2) Anträge auf Bestätigung von Bühnenleitern gelegentlicher Theaterveranstaltung sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Aufführung bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

(3) Der Nachweis der Bestätigung ist vom Theaterveranstalter durch Vorlegung des Bestätigungsbeschreibens zu führen.

Nr. 50. **Betr. Schulbibel.**

Aus den Übersichten über den Absatz der in allen deutschen Diözesen eingeführten Eckerschen Schulbibel lässt sich ersehen, dass der Verkauf des Buches immer mehr zurückgegangen ist und noch dauernd zurückgeht. Diese bedauerliche Erscheinung wird in erster Linie mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der meisten Eltern zusammenhängen, wodurch es auch in den weltlichen Fächern dahin gekommen ist, dass die Schulbücher vielfach nicht mehr Eigentum des Kindes sind, sondern durch Hilfsbüchereien der Schule leihweise zur Verfügung gestellt werden. Daneben spielen andere Ursachen, die hier nicht zur Erörterung stehen, zweifellos eine Rolle.

Indes sind sich alle maßgebenden Katecheten und Jugendzieher darüber einig, dass besonders die Schü-

lerhandbücher für den religiösen Unterricht Eigenbücher des Schülers sein müssen, die er mit ins Leben nehmen, und als den wertvollsten Grundstock seiner Hausbücherei betrachte. Gerade deshalb ist darauf gesehen worden, der Schulbibel eine gediogene Ausstattung zu geben, um auch so dem Schüler dieses Buch wertvoll erscheinen zu lassen.

In einem reichsministeriellen Erlass vom 5. Februar 1935 wird angeordnet, dass alle Schüler im Besitz der vorgeschriebenen Schulbücher sein müssen, und dass die Schulauffichtsbeamten angewiesen seien, bei ihren Besichtigungen besonders darauf zu achten.

Es ist wohl anzunehmen, dass die Schulauffichtsbeamten dieser Weisung zu allererst in bezug auf die profanen Schulbücher entsprechen und sich um die Schulbücher für den religiösen Unterricht — Katechismus und Schulbibel — weniger oder vielleicht gar nicht kümmern und die Sorge dafür den Religionslehrern überlassen werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, den Seelsorgern und Religionslehrern aufzugeben, auf den dauernden Eigenbesitz der Schulbücher für den religiösen Unterricht zu dringen und erzieherisch dahin zu wirken, dass die Kinder diese Schulbücher als solche betrachten und werten, die sie mit ins Leben nehmen und später als erste und wertvolle Bestandteile ihrer Hausbücherei behandeln lernen. Ebenso wollen die Herrn Geistlichen die Eltern von der Kanzel und bei sonstigen Gelegenheiten, z. B. Elternabenden, Schulentlassungsfeiern usw., immer wieder darauf hinweisen, wie wichtig es ist, dass jedes Kind die Religionsbücher zu eigen besitzt.

Nr. 51. **Betr. Festsetzung eines Teils des Gehalts der Geistlichen für die Besteitung des Dienstaufwands.**

Der Reichs- und Preuß. Berlin W 8, den 28. 1. 1936.
Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
Leipziger Str. 3
M. f. R. G I a 5138 G II (3)
F. A. I B 4211/5. 12.

Zu § 3 Ziffer 13 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005) und § 4 Ziffer 1 der Lohnsteueraufführungsverordnung vom 29. November 1934 (Reichssteuerbl. S. 1489) erkennen wir bis auf Weiteres an, dass von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, ein Betrag von monatlich 30 RM (buchstäblich: dreißig), im übrigen von monatlich 15 RM (buchstäblich: fünfzehn) zur Besteitung des Dienstaufwands bestimmt ist, also steuerfrei bleibt. Diese Anerkennung gilt vom 1. Januar 1936 ab.

Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Dienstaufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der nach Absatz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde.
- die den Superintendenten, Kreispfarrern, Präbisten, Dekanen und Dechanten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Dienstaufwandsentschädigung.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen haben wir gebeten, die Finanzämter entsprechend verständigen zu lassen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die hiernach steuerfrei bleibenden Gehaltsteile den reichsgesetzlichen Kürzungsbestimmungen ebenfalls zu unterwerfen sind.

Dieses Rundschreiben wird im Preuß. Besoldungsblatt veröffentlicht.

Zugleich im Namen des Herrn Preußischen Finanzministers

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten

Im Auftrage

Grünnbaum.

Nr. 52. Literarisches.

Bibel und Volk, herausgegeben von der katholischen Bibelbewegung Stuttgart, Verlag Büchner und Bercker, Revelaer, Niederrhein. Dr. Johannes Schenk, Die Umwelt Jesu. Dr. Staffelbach, Einführung in die paulinischen Briefe. Dr. Engelbert Krebs, Die Bibel als Quellgrund christlicher Frömmigkeit. Lebensschule der hl. Schrift, Christ-Königs-Verlag Meitlin b. Augsburg; herausgegeben von Dr. Max Josef Meßger. Dr. Anton Stonner, Bibellesung und Bibeldeutung, Dr. Franz Mahr, Junge Kirche, Einführung in die Apostelgeschichte. Kard. Faulhaber, Das hl. Evangelium, Volks- und Familienbuch. Reiches Verzeichnis von Hilfsmitteln. Dr. Josef Schmid, Paulus als Seelsorger.

Ist die hl. Schrift uns Katholiken wirklich Gottes Wort, dann ist es die hl. Pflicht eines jeden Katholiken, die Schrift kennen zu lernen, soweit es ihm möglich ist. Diese Notwendigkeit ist uns heute wiederum mit aller Klarheit aufgegangen. Und doch weiß jeder, der versucht hat, die hl. Schrift in die Gläubigen hineinzubringen, daß dabei gewaltige Schwierigkeiten entstehen. Wie soll der Ungezulte z. B. die Reden Jesu bei Johannes, den Römerbrief usw. lesen und verstehen? Wird er nach einem erfolglosen Versuch nicht bald die hl. Schrift für immer beiseitelegen? Die Gläubigen müssen zur Lesung geschult werden. Sie müssen vor allem die Umwelt kennen lernen, das geistige und örtliche Milieu, aus dem heraus die hl. Bücher entstanden sind, dann werden sie leichter den so verhüllten Kern erkennen und ebenso die richtigen Beziehungen für unsere Zeit und für alle Zeiten. Diese Erkenntnis bricht sich heute überall Bahn. Darum bietet sich auch Hilfsmaterial in Fülle an; ob die Fülle immer die nötige Tiefe hat? Jedenfalls ist es gut, daß dem suchenden Volke Hilfsmaterial angeboten wird, und darum sind die oben angezeigten Büchlein für Bibelstunden zu empfehlen. Der geistliche Leiter muß freilich tiefer in die hl. Schrift

eindringen, um, ganz von ihrem Geist erfüllt, diesen Geist lebendig weitergeben zu können. Sonst könnte leicht die Seichtheit der Bibelstunden das heute wirklich starke Interesse töten. Die Zeit, welche die frühere Vereinsarbeit verschlang, mag heute ernsten Bibelstudien geweiht werden; dann werden wir wirklich die Gläubigen zur Quelle lebendigen Wassers führen, denen solange durch verwässerte Erbauungsschriften Zisternenwasser geboten wurde.

Geleitwort der „Wandernden Kirche“ gewidmet von Adolf Kardinal Bertram. Katholischer Seelsordienst, Berlin, Behrenstr. 66, pro Stück 0,07 Mf. Es wäre dringend zu wünschen, daß allen katholischen Jugendlichen, die in das Landjahr, in die Landhilfe, in den Arbeitsdienst usw. gehen, diese wundervolle Schrift von ihrem Seelsorger als wertvolles Bademecum mitgegeben wird. Kardinal Bertram, der in der Jugendseele zu lesen versteht wie selten einer, hat hier wirklich ein kleines Meisterstück geschaffen, das wir für den erwähnten Zweck den H. H. Seelsorgern aufs dringendste empfehlen.

Chorandachten: „Christkönigsandacht“, „Allerseelen-andacht“, „Der Herr ist nahe“, „Meinen Jesus las ich nicht“, „Gedenke des Schöpfers in den Tagen der Jugend“, „Familienfeiern“, „Lichtmessfeiern“, „Wachen wollen wir und beten“, „Suchet jetzt den Herrn“, „Des Königs Fahne schwebt empor“ erschienen im Schwanenverlag, Elwangen, zum Preis von 10—15 Pfg. Die Chorandachten verwenden in geschickter Weise die altkirchlichen Formen von Psalmen, Lesung und Gebeten, Einzelgebeten und Gemeinschaftsgebeten. Sie sind für besonderen Anlaß zu empfehlen. Am meisten empfehlenswert ist die „Familienweihe“ und die „Heilige Stunde.“

Kreuzweg von Henry Ghéon, Verlag Höfling, München, ist empfehlenswert für Jugendgruppen, die im Sprechchor zu sprechen gewöhnt sind.

Heilige Stunde und Passionsfeierstunde von Elisabeth von Schmidt-Pauli, Verlag Höfling, München, sind dogmatisch einwandfrei, liturgisch und künstlerisch weniger hochstehend, in der Sprache zu schwefällig.

Pilez, Dr. Alexander, Universitätsprofessor in Wien, Nervöse und psychische Störungen. Ein Leitfaden für Seelsorger und Katecheten. Mit einem Vorwort von Kardinal Erzbischof Dr. Theod. Innitzer. 8°. (VIII u. 46 S.) Freiburg i. Br. 1935, Herder. Kartoniert 1 RM. Dem Seelsorger begegnen mitunter Fälle — und es sind dabei auch solche, in denen gerade er als Helfer eigens erbeten wird —, bei denen seine Einwirkung merkwürdig erfolglos bleibt. Es sind vielfach diejenigen Fälle, in denen eine beginnende nervöse oder seelische Erkrankung vorliegt. Eine solche zu erkennen oder wenigstens zu vermuten, dazu will der vorliegende Leitfaden eines Fachmannes schulen. Er liest sich leicht und sein Studium wird dazu beitragen, anderen rechtzeitig helfen zu können.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.